

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Kunst Doppelfach, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Design Interaktiver Medien, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Musik, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Musik für Gymnasien und Gesamtschulen, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Design Audiovisueller Medien, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Kunst, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Sportwissenschaft, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Kunst Doppelfach, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Design Interaktiver Medien, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Musik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Musik für Gymnasien und Gesamtschulen, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Design Audiovisueller Medien, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Kunst, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sportwissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Sportwissenschaft, B.A.

Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs im Teilstudiengang "Sportwissenschaft" sichergestellt wird. (§12 Abs. 3 StudakVO)

3. Begründung

Kunst Doppelfach, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Design Interaktiver Medien, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Musik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Musik für Gymnasien und Gesamtschulen, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Design Audiovisueller Medien, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Kunst, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Sportwissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums bis auf eine Ausnahme sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

In der Bewertung des Kriteriums "Ressourcenausstattung" wird von der Gutachtergruppe ein Defizit hinsichtlich der Bereitstellung von Sportstätten festgestellt und eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen: "Hinsichtlich des angedachten Universitätssportzentrums sollte die Universitätsleitung ihre Bemühungen verstärken, damit die Sportstätten so schnell wie möglich dem Teilstudiengang zur Verfügung stehen. Eventuell wäre es sinnvoll, die Studierendenzahl bis zur Bereitstellung dieser Ressourcen zu reduzieren." (Akkreditierungsbericht, S. 55). In der Bewertung des Kriteriums "Studierbarkeit" wird von der Gutachtergruppe zudem eine kapazitive Überauslastung

festgehalten, die "im Hinblick auf die problematische räumliche Situation des Fachs einen die Studierbarkeit gefährdenden Umstand" darstelle (Akkreditierungsbericht, S. 59). In der Zusammenschau der Bewertungen des Kriteriums "Ressourcenausstattung" und "Studierbarkeit" wird deutlich, dass das Defizit an Sportstätten Auswirkungen auf die Studierbarkeit haben könne, außerdem rät das Gutachtergremium in beiden Bewertungen an, eine Reduzierung der Studierendenzahlen in Erwägung zu ziehen.

Aus den eingereichten Unterlagen der Bergischen Universität Wuppertal geht hinsichtlich der Ressourcenausstattung hervor, dass das Defizit an Sportstätten bereits im Rahmen der vorhergehenden Akkreditierung festgestellt wurde und die räumlichen Ressourcen für sportpraktische Veranstaltungen nach wie vor stark verbesserungswürdig seien; weiter wird von der Bergischen Universität Wuppertal dargestellt, dass das Rektorat den Bau eines eigenen Universitäts-sportzentrums beschlossen habe und dazu konkrete Planungen stattfänden, gleichzeitig würden räumliche Alternativen und Zwischenlösungen eingesetzt (vgl. Selbstbericht, S. 15). Der Akkreditierungsrat ist Auffassung, dass signifikante Mängel im Bereich der räumlichen Ausstattung vorliegen und die Ressourcenausstattung im Bereich Räume damit nicht den Vorgaben von § 12 Absatz 3 entsprechen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe an, dass eine kapazitive Überauslastung zusammen mit einem Mangel an Räumlichkeiten einen die Studierbarkeit gefährdenden Umstand ergeben. Daher muss die Bergischen Universität Wuppertal eine den Studierendenzahlen angemessene Raumausstattung sicherstellen. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

